

Landratsamt Forchheim
-Dienststelle Ebermannstadt-
Fachbereich Umweltschutz, Abfallrecht
Az.: 44-1705.04-220

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb eines Lagers für pyrotechnische Gegenstände im Lidl-Logistikzentrum In der Büg 18, 91330 Eggolsheim, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2375/15, 2375/47, 2375/54 und 2375/55 der Gemarkung Eggolsheim**

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Fa. Lidl GmbH & Co. KG betreibt auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2375/15, 2375/47, 2375/54 und 2375/55 der Gemarkung Eggolsheim, In der Büg 18, 91330 Eggolsheim, ein Logistikzentrum (Zentrallager), welches mit Bescheid des Landratsamtes Forchheim vom 23.08.2013 (Az. 4/41-20130433) baurechtlich genehmigt wurde.

Mit Baugenehmigung des Landratsamtes vom 02.11.2017 (Az. 4/41-20170614) erfolgte die Erweiterung des bestehenden Logistikzentrums (Erweiterung Lagergebäude, Verlegung Lkw-Stellplatz, Versickerungsbecken und Wertstofflagerfläche).

Die Fa. Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG, Rötelstr. 30, 74166 Neckarsulm, hat nun beim Landratsamt Forchheim die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Lagers für pyrotechnische Gegenstände am Lidl-Logistikzentrum Eggolsheim gestellt.

Mit dem jetzt beantragten Vorhaben sollen im Lidl-Zentrallager Eggolsheim saisonal (jeweils von November bis Januar) pyrotechnische Gegenstände (Silvesterfeuerwerk) der Lagergruppe 1.4 nach dem Anhang zu § 2 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) in einer Lagermenge von 45.000 kg (Nettoexplosivstoffmasse) gelagert und kommissioniert werden.

Bei den pyrotechnischen Gegenständen der Lagergruppe 1.4 handelt es sich ausschließlich um Feuerwerk der Kategorien 1 und 2. Auch in der ursprünglich erteilten Baugenehmigung für das Logistikzentrum war bereits die Lagerung pyrotechnischer Gegenstände vorgesehen.

Die Lagerung erfolgt im bereits bestehenden Gefahrstoffraum 1 des baurechtlich genehmigten Bestandslagergebäudes. Mit dem Vorhaben ist daher keine Erweiterung/Vergrößerung des LIDL-Zentrallagers verbunden. In dem

Gefahrstoffraum 1 werden während der Einlagerung von pyrotechnischen Gegenständen keine anderen Güter bzw. Gefahrstoffe gelagert.

Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Nr. 9.3.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV bedürfen die Errichtung und der Betrieb des geplanten Pyrotechnik-Lagers der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, da die maßgebende Anlagengröße bzw. Mengenschwelle für pyrotechnische Gegenstände nach Nr. 30 im Anhang 2 der 4. BImSchV (Stoffliste zu Nr. 9.3 des Anhangs 1) von 10 Tonnen überschritten wird.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen (z. B. sprengstoffrechtliche Genehmigung) mit ein, nicht jedoch etwaige erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 Wasserhaushaltsgesetz (§ 13 BImSchG).

Nach § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV erstreckt sich die Genehmigung auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind, sowie auch auf alle Nebeneinrichtungen, die mit diesen in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen, sofern sie für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, für die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder für das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können.

Das Genehmigungsverfahren wird nach § 19 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um festzustellen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nach den Vorschriften des UVPG besteht oder nicht.

Das Landratsamt Forchheim hat nach überschlägiger Prüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung

- der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange,
- des mit dem Antrag vorgelegten, vom Bundesamt für Materialforschung und -prüfung (BAM) erstellten sicherheitstechnischen Gutachtens sowie
- der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls

festgestellt, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären, und damit für das Vorhaben auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bezüglich der standortbezogenen Merkmale des Vorhabens ist festzustellen, dass sich das Vorhaben im Geltungsbereich des rechtverbindlichen Bebauungsplans „Büg-Süd Logistikzentrum LIDL“ des Marktes Eggolsheim befindet, welcher das Betriebsgelände der Fa. LIDL als Industriegebiet ausweist.

Bereits im Zuge der Aufstellung dieses Bebauungsplans wurde eine Bewertung der Eingriffserheblichkeit der betroffenen Schutzgüter durchgeführt. Dabei wurden auch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen (vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen) hinsichtlich der Nutzung von Flächen und Boden festgelegt bzw. berücksichtigt.

Die Untere Naturschutzbehörde ist daher im Zuge einer Natura2000-Verträglichkeitsabschätzung zu dem Ergebnis gelangt, dass durch die Errichtung und den Betrieb des geplanten Pyrotechnik-Lagers keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Arten in den direkt angrenzenden Natura2000-Gebieten (FFH-Gebiet 6232-371 „Büg bei Eggolsheim“, europ. Vogelschutzgebiet 6232-471 „Regnitz- und Unteres Wiesenttal“) sowie im Naturschutzgebiet „Büg bei Eggolsheim“ zu erwarten sind.

Etwaige von dem Vorhaben ausgehende Unfallrisiken werden durch geeignete bauliche und organisatorische Maßnahmen des Vorhabenträgers bzw. Anlagenbetreibers ausgeschlossen bzw. ausreichend begrenzt. Laut dem o. a. sicherheitstechnischen Gutachten des BAM begeben die Errichtung und der Betrieb des Pyrotechniklagers keinen sicherheitstechnischen Bedenken. Insbesondere erfüllt der für die Lagerung vorgesehene Gefahrstoffraum 1 die sicherheitstechnischen Anforderungen in hohem Maße.

Das Logistikzentrum fällt auch nicht unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), da die auf dem Betriebsgelände vorhandenen relevanten Gefahrstoffe nicht die entsprechenden Mengenschwellen erreichen bzw. überschreiten und somit kein Betriebsbereich nach der Störfall-Verordnung vorliegt.

Laut Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde werden durch das Vorhaben auch keine denkmalschutzrechtlichen Belange berührt. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wurden bereits im Zuge der Aufstellung des o. a. Bebauungsplans „Büg Süd Logistikzentrum LIDL“ gem. Art. 3 Bayer. Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) gewürdigt und angemessen berücksichtigt.

Die Errichtung und der Betrieb des Pyrotechniklagers entsprechen ausdrücklich dem Ziel der gemeindlichen Bauleitplanung. Mit dem Vorhaben sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in der näheren Umgebung liegenden Boden- und Baudenkmäler verbunden.

Diese Feststellung ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Ebermannstadt, 22.10.2019

gez.

Steblein
Regierungsrätin